

---

## STELLUNGNAHME

---

### **Stellungnahme der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz zur dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm**

#### **Generelle Anmerkung**

Die regierenden Fraktionen in Rheinland-Pfalz haben in ihrem Koalitionsvertrag 2016-2021 beschlossen, bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nachzusteuern und zusätzlich zu den bereits festgelegten, weitere Ausschusstatbestände verbindlich zu regeln. Die Umsetzung dieser Ziele soll durch die vorgelegte „dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm“ (LEP IV) erfolgen.

Die vorangegangene Teilfortschreibung des LEP-IV für das Kapitel 5.2.1. Erneuerbare Energien aus dem Jahr 2013 hatte die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz (IHK-Arge) bereits intensiv begleitet und dabei insbesondere folgende Regelungen kritisiert:

- Die fehlende Synchronisation des Ausbaus Erneuerbarer Energien an die hierfür benötigte Ertüchtigung der Netzinfrastruktur,
- die quantitative Festlegung, dass zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Strikte Vorgaben mit quantitativen Zielgrößen, die über einen ordnungspolitischen Rahmen mit raumplanerischen Zieldefinitionen hinausgehen, lehnt die IHK-Arge ab,
- die fehlende Steuerungsmöglichkeit mittels Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten auf Ebene der Regionalplanung sowie
- die ungenügende planerische Berücksichtigung der Anforderungen der Rohstoffwirtschaft und des Tourismus (vgl. Stellungnahme der IHK-Arge vom 27. April 2012).

Die IHK-Arge begrüßt deshalb grundsätzlich die Novellierung des Kapitels 5.2.1. Erneuerbare Energien im LEP-IV. Leider wurde mit der aktuellen Fortschreibung die Chance vertan, die oben beschriebenen Problemstellungen nachhaltig zu korrigieren. Der vorliegende Entwurf muss hier nachgebessert werden.

## **Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf**

### **1. Umfassende Steuerung der Windenergienutzung auch auf Ebene der Regionalplanung ermöglichen.**

Die planerische Umsetzung der politisch entschiedenen Energiewende muss aufgrund der gesamtwirtschaftlichen wie raumordnerischen Bedeutung auf einer möglichst übergeordneten Ebene erfolgen. Ergänzend zu den Vorgaben des Landes müssen deshalb auch die Planungsgemeinschaften in der Lage sein, Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für die Nutzung von Windenergieanlagen auszuweisen. Die weiterhin vorgesehene, umfängliche Verlagerung der Planungshoheit auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung lehnt die IHK-Arge dagegen ab. Die Steuerung des Windenergieausbaus durch die Kommunen hat in den letzten Jahren zu deutlichen Ineffizienzen, mangelnder Neutralität, unzureichender interkommunaler Abstimmung bzw. Folgenabschätzung und dadurch einer regionalen Verspargelung der Landschaft und erheblichen Widerständen von Naturschutzverbänden und Bürgern geführt. Investitionen in Windparks wurden hierdurch häufig erschwert, verzögert und verteuert - oder sogar ganz verhindert. Der Energiewende wurde ein Bärendienst erwiesen und erhebliche Summen in Gutachten und Planungen investiert, die mit der vorliegenden Planung zumindest teilweise hinfällig werden dürften.

### **2. Effizienz und Versorgungssicherheit müssen vorrangige Ziele der Energiewende sein.**

Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, sind Planungen und Zubau von Erzeugungskapazitäten synchronisiert an die notwendigen Ertüchtigungen der Netzinfrastruktur zu koppeln. Der Ausbau der regenerativen und dezentralen Energieversorgungsstrukturen wird nur gelingen, wenn auch die Ertüchtigung der Netzinfrastruktur, insbesondere auf Ebene der Verteilnetze, gemeinsam geplant und umgesetzt wird. Unterschiedliche Planungs- und Bauzeiten von Erneuerbaren Energieanlagen ( $\varnothing$  ca. 2-5 Jahre) und der Netzinfrastruktur ( $\varnothing$  ca. 8-12 Jahre) gefährden eine effiziente Umsetzung der Energiewende. Die notwendige Koordination von Erzeugungsausbau und Netzertüchtigung wird aber in der vorliegenden LEP-Fortschreibung nur unverbindlich und vage behandelt. Auch die gewünschten Leistungserhöhungen durch Repowering werden erneute Netzertüchtigungen nach sich ziehen. Die Verteilnetze werden die erhöhten Einspeiseleistungen nicht ohne weiteres aufnehmen können. Somit stellt sich - auch für das Repowering - die Anforderung, Netzinfrastruktur rechtzeitig planen und ausbauen zu können. Aus Sicht der IHKs könnten die Struktur- und Genehmigungsdirektionen hierzu mit der Aufgabe betraut werden, die Genehmigungsverfahren für den Netz- und Erzeugungsausbau zu synchronisieren.

### **3. Auf den ordnungspolitischen Rahmen konzentrieren**

Eine quantitative Festlegung, dass zwei Prozent der Landesfläche, davon zwei Prozent Waldfläche, für die Windenergienutzung bereitzustellen sind, lehnt die IHK-Arge weiterhin ab. Die Landesregierung sollte nur einen ordnungspolitischen Rahmen mit raumplanerischen Zielen vorgeben. Strikte Vorgaben mit quantitativen Zielgrößen, die zusätzlich durch Subventionen (EEG) beeinflusst sind, bedeuten dagegen einen erheblichen Eingriff in den Markt.

### **4. Belange des Tourismus berücksichtigen**

Durch den geplanten Ausschluss der Windenergienutzung in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, den Kernzonen der Naturparke, dem gesamten Naturpark Pfälzerwald und weiteren Schutzgebieten werden auch die Interessen der Tourismuswirtschaft besser geschützt. Um regional bedeutenden Kulturlandschaften, ggf. erforderlichen Pufferzonen und touristisch relevanten Bereichen (z.B. Prädikatswanderwege, Radfernwege) Rechnung tragen zu können, sollten neben dem

Land aber auch die Planungsgemeinschaften weitere Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festlegen können. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die derzeitige kommunale Ausrichtung der Planung grenzüberschreitende Aspekte und Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung nur unzureichend berücksichtigt.

#### 5. Investorenschutz verbessern

Die Vergrößerung der Abstände zwischen Wohn-, Dorf- und Mischgebieten und Windenergieanlagen schafft in der Wirtschaft grundsätzlich Gewinner und Verlierer. Sie wird aber wohl die bestehenden Konflikte zwischen Betreibern und Projektierern von Windenergieanlagen auf der einen Seite und der Tourismus- und Gastronomiebranche auf der anderen Seite mittelfristig reduzieren können. Bereits geplante Investitionen in Windkraftanlagen sollten jedoch noch realisiert werden können. Die IHK-Arge fordert deshalb, dass Windenergieanlagen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LEP-Fortschreibung Baurecht bestand, nach dem alten Planungsrecht errichtet werden dürfen.<sup>1</sup>

#### 6. Rohstoffflächen nachhaltig sichern

Einige der in Rheinland-Pfalz vorhandenen Rohstoffe haben eine weit überregionale, teils bundes- und europaweite Bedeutung. Zudem ist eine verbrauchsnahe Gewinnung von Rohstoffen ökonomisch sinnvoll. Deshalb sind Vorranggebiete für die Rohstoffnutzung/-sicherung als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen und Aussagen über die grundsätzliche Vereinbarkeit beider Nutzungen zu streichen.

### **Darüber hinaus fordert die IHK-Arge im Einzelnen (die Aussagen gelten jeweils analog für die Begründung der Landesverordnung):**

- **Zu „1. Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:“**  
a.) Die Absätze 2 und 3 des Leitbildes „Nachhaltige Energieversorgung“ erhalten folgende Fassung:

~~„Die Landesregierung hält weiterhin am Ausstieg aus der Atomenergie fest, wirkt auf den anschließenden Ausstieg aus der Kohlekraft hin und bekennt sich auch weiterhin [...]. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Rheinland-Pfalz steht hinter der Zielsetzung [...] durch natürliche CO<sub>2</sub>-Senken wie etwa Wälder.“~~

#### Begründung:

Bevor über einen Ausstieg aus der Kohle nachgedacht werden kann, muss zuerst der fordernde Ausstieg aus der Kernkraft vollzogen werden ohne die bestehende sichere und wettbewerbsfähige Versorgung zu gefährden.

Die Klimaschutzziele des Landes sollten im LEP-IV nicht erwähnt werden; sie sind im Landesklimaschutzgesetz vollumfänglich aufgeführt. Bei der nächsten Novelle dieses Gesetzes sind die Ziele des Landes zudem 1:1 an die des Bundes zu koppeln, um Fehlallokationen zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Diese IHK-Position wird in verschiedenen Wirtschaftszweigen unterschiedlich bewertet. So hat beispielsweise der Arbeitskreis Tourismus der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz für eine Streichung dieser Forderungen einstimmig votiert (Sitzung am 02.11.2016). Der Schutz von Investitionen und einen entsprechende Planungssicherheit ist aber grundsätzlich ein hohes Gut für die Wirtschaft.

- **bb) In G 163 a Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen**  
 „Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz leisten.“

Begründung:

Die Streichung des Wortes „mindestens“ ist zwar zu begrüßen, aus Sicht der IHK-Arge sollte jedoch, wie eingangs bereits ausgeführt, im LEP gänzlich auf eine quantitative Zielgröße verzichtet werden. Daher wird die oben stehende Formulierung vorgeschlagen.

- **dd) Z163d erhält folgende Fassung ergänzen zu**  
 „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebieten vorgesehenen Gebieten, in Vorranggebieten für die Rohstoffnutzung, [...] ausgeschlossen. [...] in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. Die Planungsgemeinschaften können darüber hinaus weitere bedeutsame historische Kulturlandschaften, erforderliche Pufferzonen und regional touristisch bedeutsame Bereiche als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung ausweisen.

Begründung:

Vorranggebiete für die Rohstoffnutzung müssen als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Einige der in Rheinland-Pfalz vorhandenen Rohstoffe haben eine weit überregionale, teils bundes- und europaweite Bedeutung. Zudem ist eine verbrauchsnahe Gewinnung von Rohstoffen ökonomisch sinnvoll.

In diesem Zusammenhang ist daher auch der Text zu **Z 163 d** anzupassen und die Aussage „So stehen Vorrangausweisungen zugunsten [...] oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen“ zu korrigieren und der Passus „oder des Rohstoffabbaus“ zu streichen.

Neben dem Land sollten auch die Planungsgemeinschaften historische Kulturlandschaften auf Ebene der Regionalplanung als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung definieren können, ebenso wie Pufferzonen, falls dies für den effektiven Schutz der Kulturlandschaften und für den Tourismus besonders bedeutsamer Bereiche erforderlich ist.

- **Zur Tabelle zu Karte 20**  
 Den Planungsgemeinschaften sollte es erlaubt sein, über die in der Tabelle genannten Gebiete hinaus, weitere bedeutende Kulturlandschaften auf der Ebene der Regionalplanung auszuweisen, in denen die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen sein soll.
- **Zu Z163g**  
 Obwohl die angestrebte Konzentration der Windkraftanlagen mit Blick auf das Tourismusgewerbe und eine mögliche Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als sinnvolles Ziel erachtet wird, begrüßen die IHKs ausdrücklich, dass die Festlegungen der Sätze 1 und 2 nicht für Nebenanlagen im Sinne des §14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen gelten. Diese Regelung ermöglicht es großen gewerblichen Energieverbrauchern von der wichtigen Möglichkeit der Eigenerzeugung Gebrauch zu machen und so ggf. den

eigenen Standort – trotz hoher Energieverbräuche - zu sichern.

- **Zu Z163h**  
Die IHKs begrüßen die Vergrößerung der Abstände zwischen Wohn-, Dorf- und Mischgebieten und der Windenergieanlagen als Schritt in die richtige Richtung, da sie Konflikte zwischen Betreibern und Projektieren von Windenergieanlagen auf der einen Seite und der Tourismus- und Gastronomiebranche auf der anderen Seite reduzieren. Bereits geplante Investitionen in Windkraftanlagen müssen jedoch vollumfänglich noch realisiert werden können. Die IHK-Arge fordert deshalb, dass Windenergieanlagen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LEP-Fortschreibung Baurecht bestand, vollumfänglich nach dem alten Planungsrecht errichtet werden dürfen.
- **Zu Z163i**  
Die in Z163i ergänzten Ausnahmetatbestände begrüßen die IHKs ausdrücklich, um Repowering an möglichst vielen Standorten zuzulassen.
- **Zu G168a und G168b**  
Die IHKs begrüßen die Ergänzungen der beiden Grundsätze zur planerischen Regelungen und Klarstellung für Nutzung von Energiespeichern und KWK-Anlagen.

---

#### **Über uns:**

Die vier rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft, die die Vertretung des Gesamtinteresses der über 200.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen gegenüber der Bundes- und Landespolitik sowie gegenüber anderen Organisationen arbeitsteilig organisiert.

#### **Ansprechpartner für die vorliegende Stellungnahme:**

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz  
c/o IHK Koblenz  
Schlossstr. 2  
56068 Koblenz

- Kompetenzteam Planung  
Ansprechpartner: Wilfried Ebel, Tel: 0651 9777-920, Email: ebel@trier.ihk.de
- Kompetenzteam Umwelt und Energie  
Ansprechpartner: Dr. Tibor Müller, Tel: 0621 5904-1600, Email: tiber.mueller@pfalz.ihk24.de
- Kompetenzteam Tourismus  
Ansprechpartner: Albrecht Ehses, Tel: 0651 9777-201, Email: ehses@trier.ihk.de